

# Deutsche Landeskunde

für die Ausbildung/Prüfung und  
die Tätigkeit von Dolmetschern und  
Übersetzern sowie als Vorbereitung  
auf die Tests für Einbürgerungswillige



4. aktualisierte Auflage



Ulrich Daum, Patrick Mustu

# Deutsche Landeskunde

für die Ausbildung/Prüfung und  
die Tätigkeit von Dolmetschern und  
Übersetzern sowie als Vorbereitung  
auf die Tests für Einbürgerungswillige

4. aktualisierte Auflage

Weiterbildungs- und  
Fachverlagsgesellschaft  
Fachverlag





# **Deutsche Landeskunde**

für die Ausbildung/Prüfung und  
die Tätigkeit von Dolmetschern und  
Übersetzern sowie als Vorbereitung  
auf die Tests für Einbürgerungswillige

4. aktualisierte Auflage

Die Deutsche Bibliothek – CIP Einheitsaufnahme

**Ulrich Daum, Patrick Mustu: Deutsche Landeskunde**

für die Ausbildung/Prüfung und die Tätigkeit von Dolmetschern und Übersetzern sowie als Vorbereitung auf die Tests für Einbürgerungswillige

4. aktualisierte Auflage

ISBN Printausgabe: 978-3-946702-28-3

ISBN E-Book: 978-3-946702-41-2

verlegt von der BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH, Berlin,  
einem Unternehmen des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer e. V. (BDÜ)

© 2025 BDÜ Weiterbildungs- und Fachverlagsgesellschaft mbH, Berlin

Gestaltung/Satz: Thorsten Weddig, Essen

Titelbild: © iQoncept/Fotolia.com

Druck: Schaltdienst Lange oHG, Berlin

Für fehlerhafte Angaben wird keine Haftung übernommen. Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwendung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlegers und Herausgebers unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Printausgabe gedruckt auf säurefreiem und alterungsbeständigem Werkdruckpapier.

# Vorwort zur 4., aktualisierten Auflage

Die 2017 erschienene 3. Auflage berücksichtigte Änderungen wie die Erweiterung der Europäischen Union, Maßnahmen gegen die Finanzkrise und die Beschleunigung des Ausstiegs aus der Atomenergie. Aber seitdem haben sich weitere Änderungen ereignet, die eine erneute Aktualisierung erforderlich machen. So schritt die Zeitgeschichte weiter fort und wurde bis Mitte 2024 aktualisiert. Sie wurde durch die Immigration von Geflüchteten geprägt, die durch Bürgerkriege im Nahen Osten und durch den Angriffskrieg Russlands in der Ukraine verschärft wurde.

*Dr. Ulrich Daum  
München, im April 2024*

Landeskunde ist ein schwieriger und zugleich doch so einfacher Begriff. Einfach, weil das Wort bereits für sich steht: die Kenntnis des Landes in politischer, wirtschaftlicher, geographischer und kultureller Hinsicht. Landeskunde vermittelt somit all das, was heute ein Land ausmacht.

Schwierig ist der Begriff, weil „Landeskunde“ einerseits im Sinne der Vermittlung von Faktenwissen von vielen heute als obsolet angesehen wird und andererseits die Entwicklung dieses Begriffs zu einer Vielzahl von Konzepten geführt hat. Beides hängt auch damit zusammen, dass unterschiedliche Wissensbereiche, darunter Übersetzungswissenschaft, Fremdsprachendidaktik, Kulturwissenschaft oder Geographie, sich aus ihrer jeweiligen Perspektive damit auseinandersetzen und die Konzepte in ihren Zusammenhängen entwickeln.

Die vorliegende „Deutsche Landeskunde“, mit der der Bundesverband für Übersetzer und Dolmetscher seine Schriftenreihe ergänzt, führt in die Realien Deutschlands ein. Der Autor, Prof. h. c. Dr. jur. Ulrich Daum, früherer Präsident des Bundesverbandes der Dolmetscher und Übersetzer (BDÜ) und langjähriger Direktor des Sprachen- und Dolmetscher Instituts München (SDI), hat hierin seine über 30-jährige Lehrerfahrung in diesem Bereich und seine jahrzehntelange Tätigkeit als Jurist, Dolmetscher, Übersetzer und *juriste-linguiste* zusammengefasst.

Demgemäß liegen die inhaltlichen Schwerpunkte dieses Buches im politischen und wirtschaftlichen System Deutschlands, das in insgesamt 35 Kapiteln behandelt wird. Es beginnt mit einer Einführung in das Grundgesetz

und den staatlichen Aufbau Deutschlands in Bund, Länder und Gemeinden, woran sich ein Überblick über Rechtsprechung, Gerichtsorganisation und Gerichtswesen anschließt. Auf die Darstellung des Öffentlichen Dienstes und der staatlichen Abgaben folgen Ausführungen zu Wirtschaftsordnung, Bankwesen, Arbeitsleben, sozialer Sicherheit und den hoheitlichen Aufgaben des Staates. Eine zeitgeschichtliche Betrachtung Deutschlands beginnt mit der Weimarer Republik und endet mit dem Weltwirtschaftsgipfel im November 2008. Die letzten Kapitel stellen die wichtigsten Sektoren der deutschen Wirtschaft vor, beschreiben die Bundesrepublik als Teil der Staatengemeinschaft und geben einen tabellarischen Überblick über die 16 Bundesländer.

Die „Deutsche Landeskunde“ ergänzt in sinnvoller Weise die gleichfalls in der Schriftenreihe des BDÜ veröffentlichte „Gerichts- und Behördenterminologie“ von Ulrich Daum.

Das Buch wendet sich als Lehrwerk im Unterricht und als Einführung zum Eigenstudium an Dolmetscher und Übersetzer in Deutschland und an diejenigen, die Deutsch als Zielsprache studieren. Die solide Zusammenstellung dient als Handreichung für Prüfungen in diesem Bereich, und sie eignet sich gleichfalls zur Vorbereitung für die Tests für Einbürgerungswillige.

# Inhalt

	<b>Vorwort zur 4., aktualisierten Auflage .....</b>	<b>1</b>
<b>1</b>	<b>Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland .....</b>	<b>10</b>
<b>2</b>	<b>Der Bund und die Länder .....</b>	<b>12</b>
2.1	Die Mitwirkungsrechte der Länder .....	12
2.2	Volksbegehren und Volksentscheid .....	13
2.3	Bürgerbegehren und Bürgerentscheid .....	14
<b>3</b>	<b>Institutionen, Behörden und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland .....</b>	<b>14</b>
<b>4</b>	<b>Wahlen .....</b>	<b>16</b>
4.1	Wahlrecht .....	16
4.2	Bundestags- und Landtagswahlen .....	16
4.3	Bundespräsidentenwahl und Bundeskanzlerwahl .....	17
<b>5</b>	<b>Der föderative Aufbau der Bundesrepublik Deutschland .....</b>	<b>19</b>
5.1	Das Verhältnis zwischen Bund und Ländern .....	19
5.2	Gesetzgebungskompetenzen .....	19
5.2.1	Ausschließliche Zuständigkeit des Bundes .....	20
5.2.2	Konkurrierende Zuständigkeit von Bund und Ländern .....	20
5.2.3	Ausschließliche Zuständigkeit der Länder .....	21
<b>6</b>	<b>Bundestag .....</b>	<b>22</b>
6.1	Die Aufgaben des Bundestags .....	22
6.2	Die Fraktionen .....	22
6.3	Indemnität und Immunität der Abgeordneten .....	22
6.4	Die Organe des Bundestags .....	23
<b>7</b>	<b>Gesetzgebungsverfahren .....</b>	<b>24</b>
7.1	Ablauf .....	24
7.2	Einspruchsgesetze .....	25
7.3	Zustimmungsgesetze .....	25

7.4	Inkrafttreten eines Gesetzes .....	25
7.5	Änderungen des Grundgesetzes .....	26
<b>8</b>	<b>Parteien und Parteienrecht .....</b>	<b>27</b>
8.1	Die Verfassungsmäßigkeit der Parteien .....	27
8.2	Der Aufbau der Parteienlandschaft .....	27
8.3	Die Parteienfinanzierung .....	29
<b>9</b>	<b>Notstandsverfassung und Notstandsgesetze .....</b>	<b>30</b>
9.1	Der Gesetzgebungsnotstand .....	30
9.2	Der föderative Notstand .....	30
9.3	Innerer Notstand und Katastrophenfall .....	31
9.4	Der Verteidigungsfall .....	31
<b>10</b>	<b>Bezirksregierung und Kreisverwaltung .....</b>	<b>33</b>
10.1	Die Regierungsbezirke .....	33
10.2	Die Kreisverwaltung .....	33
10.3	Der Landrat .....	34
10.4	Der Kreistag .....	34
<b>11</b>	<b>Kommunale Selbstverwaltung .....</b>	<b>35</b>
11.1	Die Aufgabe der Gemeinden .....	35
11.2	Die Finanzen der Gemeinden .....	35
11.3	Die Kontrolle der Gemeinden durch den Staat .....	36
11.4	Die rechtliche Stellung der Gemeinden .....	36
11.5	Zusammenschlüsse von Gemeinden .....	36
<b>12</b>	<b>Rechtsprechung und Gerichtsorganisation .....</b>	<b>38</b>
12.1	Richter .....	38
12.2	Der Rechtsweg .....	39
<b>13</b>	<b>Verfassungsgerichte .....</b>	<b>40</b>
13.1	Die Aufgaben der Verfassungsgerichte .....	40
13.2	Die Wahl der Richter des Bundesverfassungsgerichts .....	41
13.3	Verfassungsbeschwerde zum Bundesverfassungsgericht .....	41

<b>14</b>	<b>Zivilrecht und Zivilprozess</b> .....	<b>43</b>
14.1	Freiwillige Gerichtsbarkeit .....	43
14.2	Streitige Gerichtsbarkeit .....	44
14.3	Ablauf des Zivilprozesses .....	44
<b>15</b>	<b>Strafrecht und Strafprozess</b> .....	<b>46</b>
15.1	Grundlagen des Strafrechts .....	46
15.2	Der Rechtsweg bei Strafsachen .....	47
15.3	Die Rolle der Staatsanwaltschaft .....	47
15.4	Die Verteidigung .....	48
<b>16</b>	<b>Öffentlicher Dienst, öffentliche Verwaltung</b> .....	<b>49</b>
16.1	Das Berufsbeamtentum .....	49
16.2	Angestellte und Arbeiter im öffentlichen Dienst .....	50
16.3	Die öffentliche Verwaltung .....	50
<b>17</b>	<b>Öffentliche Abgaben, Steuern und Zölle</b> .....	<b>52</b>
17.1	Öffentliche Abgaben .....	52
17.2	Steuern und Zölle .....	53
17.2.1	Direkte Steuern .....	54
17.2.2	Indirekte Steuern .....	54
17.2.3	Monopole .....	54
17.2.4	Zölle .....	55
<b>18</b>	<b>Wirtschaftsordnung/Wettbewerb</b> .....	<b>56</b>
18.1	Die soziale Marktwirtschaft .....	56
18.2	Die Rolle des Bundeskartellamts .....	57
18.3	Wettbewerbsfreiheit .....	57
18.4	Einschränkungen der Wettbewerbsfreiheit .....	58
18.5	Das magische Viereck .....	58
<b>19</b>	<b>Gewerblicher Rechtsschutz und Urheberrecht</b> .....	<b>59</b>
19.1	Patentrecht .....	59
19.2	Die anderen gewerblichen Schutzrechte .....	59
19.2.1	Gebrauchsmuster .....	59
19.2.2	Designs .....	59
19.2.3	Marken .....	60
19.3	Das Deutsche und das Europäische Patentamt .....	60
19.4	Das Urheberrecht .....	61

<b>20</b>	<b>Banken und Sparkassen .....</b>	<b>62</b>
20.1	Die Deutsche Bundesbank .....	62
20.2	Banken und Sparkassen .....	63
<b>21</b>	<b>Gewerkschaften, Arbeitgeber, Arbeitskampf .....</b>	<b>67</b>
21.1	Der Deutsche Gewerkschaftsbund .....	67
21.2	Die Tarifpartner (Sozialpartner) .....	68
21.3	Der Tarifvertrag .....	68
21.4	Der Arbeitskampf .....	68
21.5	Mitglieder des DGB .....	69
<b>22</b>	<b>Betriebsverfassung und Mitbestimmung .....</b>	<b>70</b>
22.1	Die Organe der betrieblichen Mitbestimmung .....	70
22.2	Mitbestimmung bei Kapitalgesellschaften .....	71
22.2.1	Mittlere Kapitalgesellschaften .....	72
22.2.2	Größere Kapitalgesellschaften .....	72
<b>23</b>	<b>Soziale Sicherheit .....</b>	<b>73</b>
23.1	Der Grundsatz der Sozialstaatlichkeit .....	73
23.2	Die Arbeitslosenversicherung .....	73
23.3	Die Unfallversicherung .....	74
23.4	Die Krankenversicherung .....	75
23.5	Die Rentenversicherung .....	76
23.6	Die Pflegeversicherung .....	77
23.7	Die Sozialversorgung .....	77
<b>24</b>	<b>Polizei .....</b>	<b>79</b>
24.1	Die Polizeihochheit der Länder .....	79
24.2	Bundeseigene Polizeigewalt .....	79
24.3	Der Aufbau des Polizeiapparats .....	79
24.4	Die Aufgaben der Polizei .....	79
<b>25</b>	<b>Bundeswehr .....</b>	<b>81</b>
25.1	Die Bundeswehrverwaltung .....	82
25.2	Kriegsdienstverweigerung .....	82

<b>26</b>	<b>Neueste Deutsche Geschichte .....</b>	<b>83</b>
26.1	Die Weimarer Republik .....	83
26.1.1	Die Weltwirtschaftskrise .....	84
26.1.2	Die politische Entwicklung .....	84
26.2	Das Dritte Reich .....	85
26.2.1	Die gesellschaftliche Umstrukturierung .....	85
26.2.2	Außenpolitik .....	88
26.2.3	Der Zweite Weltkrieg .....	88
<b>27</b>	<b>Deutschland nach dem Krieg .....</b>	<b>90</b>
27.1	Entnazifizierung .....	91
27.2	Der Beginn des politischen Lebens .....	91
27.3	Die Blockade Berlins .....	93
27.4	Die Gründung der Bundesrepublik Deutschland .....	93
<b>28</b>	<b>Die fünfziger Jahre .....</b>	<b>95</b>
<b>29</b>	<b>Die sechziger Jahre .....</b>	<b>97</b>
<b>30</b>	<b>Die siebziger und achtziger Jahre .....</b>	<b>98</b>
30.1	Die Ära Brandt .....	98
30.2	Die Regierung Schmidt .....	98
30.3	Ende des Ost-West-Konflikts und der DDR .....	99
<b>31</b>	<b>Die neunziger Jahre .....</b>	<b>100</b>
31.1	Die deutsche Einheit .....	100
31.2	Der Aufbau im Osten .....	100
31.3	Die innenpolitische Entwicklung .....	102
31.4	Deutschland auf dem Weg zur Europäischen Union .....	103
<b>32</b>	<b>Der Weg ins 21. Jahrhundert .....</b>	<b>104</b>
32.1	Die ersten Jahre des neuen Jahrhunderts .....	104
32.2	Rückblick auf die Bundespräsidenten und Bundeskanzler .....	109
32.2.1	Die Bundespräsidenten .....	109
32.2.2	Die Bundeskanzler .....	109
<b>33</b>	<b>Wirtschaft .....</b>	<b>110</b>
33.1	Bodenschätze .....	110
33.1.1	Eisen .....	110
33.1.2	Sonstige Bodenschätze .....	110

33.2	Energiewirtschaft .....	110
33.2.1	Fossile Brennstoffe .....	111
33.2.2	Kernenergie .....	112
33.2.3	Erneuerbare Energien .....	113
33.3	Industrie .....	114
33.3.1	Die Automobilindustrie .....	115
33.3.2	Die chemische Industrie .....	115
33.3.3	Die elektrotechnische Industrie .....	116
33.3.4	Der Maschinen- und Anlagenbau .....	116
33.3.5	Industrielle Ballungsräume .....	116
33.4	Landwirtschaft .....	117
33.5	Die Mobilisierung der Arbeitnehmer .....	118
33.6	Außenwirtschaft .....	118
33.7	Digitalisierung .....	119
33.8	Entwicklungszusammenarbeit .....	119
33.9	Geflüchtete .....	121
33.10	Corona-Pandemie .....	122
33.11	Klimawandel .....	123
<b>34</b>	<b>Die Bundesrepublik als Mitglied der Staatengemeinschaft ...</b>	<b>124</b>
34.1	Die Europäische Union .....	124
34.1.1	Organe der Europäischen Union .....	127
34.2	Der Europäische Wirtschaftsraum .....	128
34.3	Der Europarat .....	128
34.4	Organisation für Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa .....	128
34.5	Vereinte Nationen .....	129
34.6	NATO und WEU .....	130
34.7	Gruppe der Sieben (G7-Staaten) .....	131
<b>35</b>	<b>Die 16 Bundesländer .....</b>	<b>132</b>
35.1	Überblick .....	132
35.1.1	Baden-Württemberg .....	132
35.1.2	Freistaat Bayern .....	132
35.1.3	Berlin .....	133
35.1.4	Brandenburg .....	133
35.1.5	Freie Hansestadt Bremen .....	133
35.1.6	Freie und Hansestadt Hamburg .....	134
35.1.7	Hessen .....	134
35.1.8	Mecklenburg-Vorpommern .....	134
35.1.9	Niedersachsen .....	135
35.1.10	Nordrhein-Westfalen .....	135
35.1.11	Rheinland-Pfalz .....	135

---

35.1.12	Saarland .....	136
35.1.13	Sachsen .....	136
35.1.14	Sachsen-Anhalt .....	136
35.1.15	Schleswig-Holstein .....	136
35.1.16	Thüringen .....	137
35.2	Sitze der Länder im Bundesrat .....	137
<b>36</b>	<b>Ausbildungs- und Prüfungsrelevanz für Dolmetscher und Übersetzer .....</b>	<b>138</b>
<b>37</b>	<b>Der Test für Einbürgerungswillige .....</b>	<b>139</b>
<b>38</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>141</b>
38.1	Einbürgerungstest (Testfragebogen) .....	141

# 1 Das Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland

Das Grundgesetz wurde auf Weisung der westlichen Militärgouverneure im Winter 1948/49 von dem „Parlamentarischen Rat“ im Winter 1948/49 von dem „Parlamentarischen Rat“ unter Vorsitz von Konrad Adenauer (CDU) erarbeitet und am 23. Mai 1949 verabschiedet.

Sowohl in der Benennung der Verfassung als „Grundgesetz“ als auch ausdrücklich in Art. 146 GG wird der provisorische Charakter des Grundgesetzes betont. Art. 146 GG bestimmt, dass „das Grundgesetz seine Gültigkeit verliert, wenn eine Verfassung in Kraft tritt, die vom deutschen Volk in freier Entscheidung beschlossen worden ist.“ Gedacht war hierbei daran, dass im Falle einer Vereinigung der Bundesrepublik mit östlich von ihr gelegenen Teilen des 1945 zerschlagenen Deutschen Reiches das Grundgesetz gegenstandslos werden und einer neuen Verfassung Platz machen könnte. Dieser Traum ist inzwischen ausgeträumt. Als am 3. Oktober 1990 die Vereinigung zwischen der Bundesrepublik und der gescheiterten Deutschen Demokratischen Republik vollzogen wurde, geschah dies durch den bloßen Beitritt der fünf neuen Länder Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt und Thüringen, und niemand brachte die reformatorische Kraft und die Phantasie auf, um das Grundgesetz wirklich zu reformieren. Aus dem Provisorium ist also inzwischen eine endgültige Verfassung geworden.

Diese Verfassung orientiert sich am Vorbild der westlichen Demokratien, insbesondere der amerikanischen. Im Gegensatz zur Weimarer Verfassung, in welcher der Staat, die Staatsorganisation an erster Stelle stand, betont das Grundgesetz in den ersten 19 Artikeln die Würde, die Rechte und die Freiheiten der einzelnen Person.

Dies geschieht in deutlicher Abkehr von der Volksideologie des Nationalsozialismus („Du bist nichts, dein Volk ist alles“) und der vorausgehenden preußischen Ideologie vom Staat als dem obersten Zweck, dem sich alles unterzuordnen habe.

## Die Grundrechte betreffen:

<b>Art. 1</b>	Schutz der Menschenwürde
<b>Art. 2</b>	Freiheit der Person und Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit
<b>Art. 3</b>	Gleichheit vor dem Gesetz und Gleichberechtigung von Mann und Frau

**Die Grundrechte betreffen:**

<b>Art. 4</b>	Glaubens- und Gewissensfreiheit sowie das Recht auf Kriegsdienstverweigerung
<b>Art. 5</b>	Recht auf freie Meinungsäußerung und Informationsfreiheit
<b>Art. 6</b>	Schutz von Ehe und Familie sowie Erziehungsrecht der Eltern
<b>Art. 7</b>	Zuständigkeit des Staates für das Schulwesen bei grundsätzlichem Recht zur Errichtung von privaten Schulen
<b>Art. 8</b>	Versammlungsfreiheit
<b>Art. 9</b>	Vereinigungs- und Koalitionsfreiheit, soweit die Ziele nicht verfassungsfeindlich sind
<b>Art. 10</b>	Wahrung des Post- und Fernmeldegeheimnisses
<b>Art. 11</b>	Recht auf Freizügigkeit
<b>Art. 12</b>	Recht auf freie Berufswahl
<b>Art. 13</b>	Unverletzlichkeit der Wohnung
<b>Art. 14</b>	Gewährleistung von Eigentum und Erbrecht
<b>Art. 15</b>	Möglichkeit der Übernahme von Grund und Boden, Naturschätzen und Produktionsmitteln in Gemeineigentum (Sozialisierung)
<b>Art. 16</b>	Recht auf Staatsangehörigkeit, Auslieferungsverbot
<b>Art. 16a</b>	Asylrecht
<b>Art. 17</b>	Petitionsrecht
<b>Art. 18</b>	Verwirkung von Grundrechten
<b>Art. 19</b>	Einschränkung von Grundrechten

Die Grundrechte müssen, auch wenn sie durch Gesetz eingeschränkt werden können, in ihrem Wesensgehalt unangetastet bleiben. Sie sind insoweit auch einer Verfassungsänderung entzogen (Art. 79 III).

Das Grundgesetz ist auch in seinen ersten 20 Artikeln in der Vergangenheit ergänzt worden (z. B.: Art. 12a – Wehr- und Ersatzdienst; Art. 17a – Einschränkung der Grundrechte bei Wehr- und Ersatzdienst und im Verteidigungsfall). Für eine Änderung oder Ergänzung des Grundgesetzes ist eine Zweidrittelmehrheit von Bundestag und Bundesrat erforderlich (Art. 79 II).

Wenn in unserem Staatswesen die Grundrechte und Freiheiten auch weithin verwirklicht sind, so haben einzelne Bestimmungen doch auch deklamatorischen Charakter. Die Gleichheit von Mann und Frau ist noch keineswegs voll verwirklicht; die freie Berufswahl ist angesichts von überfüllten Hochschulen und fehlenden Arbeitsplätzen weithin Theorie.

Das Bundesverfassungsgericht hat die Bundesregierung und die parlamentarischen Gremien in verschiedenen Fällen aufgefordert, innerhalb eines bestimmten Zeitraums die grundsätzlichen Bestimmungen des Grundgesetzes durch entsprechende Gesetzgebung zu realisieren.

## 2 Der Bund und die Länder

Die Artikel 20–37 des Grundgesetzes behandeln das Verhältnis von Bund und Ländern. In Artikel 20 wird die Bundesrepublik als ein **demokratischer** und **sozialer Bundesstaat** mit **Rechtsstaats**scharakter definiert. „Demokratisch“ bedeutet, dass alle Gewalt vom Volk ausgeht (Art. 20 II). Allerdings übt das Volk diese Gewalt in der Regel nur bei Wahlen aus. Ein Bundesgesetz über Volksabstimmungen fehlt. Zur Rechtsstaatlichkeit gehören die Gewaltenteilung in Gesetzgebung, vollziehende Gewalt und Rechtsprechung, wie sie in Art. 20 II, III festgelegt ist, ferner die Vorhersehbarkeit staatlichen Handelns, die Bestimmtheit von Rechtsnormen und ganz allgemein die Rechtssicherheit.

„Bundesstaat“ besagt, dass der föderative Aufbau der Bundesrepublik ein unverzichtbares konstitutives Element unseres Staatswesens ist. Ähnlich wie die Grundrechte sind auch die Rechte der Länder auf Mitwirkung an der Gesetzgebung und der föderative Aufbau der Bundesrepublik jeder Verfassungsänderung entzogen (Art. 79 III).

### 2.1 Die Mitwirkungsrechte der Länder

Die Mitwirkung der Länder an der Gesetzgebung gewährleistet den Ländern einen außerordentlich starken Einfluss auf die Gesetzgebung, nicht nur auf den Gebieten der Politik, die verfassungsmäßig den Ländern zugeordnet sind, wie zum Beispiel die Kulturhoheit und die Polizeihöheit, sondern auch auf solchen, die in die Zuständigkeit des Bundes gehören.

Der Grund dafür liegt darin, dass die Länder bei der Gründung der Bundesrepublik diese Teile ihrer Souveränitätsrechte abgetreten und übertragen haben, nicht umgekehrt. Die Länder waren vor dem Bund da.

Die föderative Gliederung der Bundesrepublik ist zwar verfassungsmäßig garantiert, bedeutet aber keine Bestandsgarantie für die derzeit bestehenden Länder. Bereits in der Vergangenheit sind Ländergrenzen verändert und Länder zusammengelegt worden. Es bestehen immer noch Pläne für eine Neugliederung des Bundesgebiets in eine kleinere Anzahl von etwa gleich großen und wirtschaftlich gleich starken Ländern. Allerdings ist eine Neugliederung des Bundesgebietes einem Volksentscheid in den betroffenen Gebieten unterworfen (Art. 29 II). Über dieses spezielle Problem hinaus ist eine

direkte Mitwirkung des Volkes an der Gesetzgebung nicht vorgesehen (repräsentative Demokratie).

In Artikel 21 werden die Parteien als wichtige Faktoren bei der politischen Willensbildung angeführt. Die Gründung von Parteien ist frei, doch sind die Parteien an die verfassungsmäßige Ordnung gebunden.

In Artikel 28 wird festgelegt, dass die verfassungsmäßige Ordnung in den Ländern den Grundsätzen des republikanischen, demokratischen und sozialen Rechtsstaats im Sinne des Grundgesetzes entsprechen muss (Homogenitätsprinzip). In den Ländern, Kreisen und Gemeinden muss das Volk eine gewählte Vertretung haben. Das Homogenitätsprinzip schließt in den Ländern nicht nur undemokratische Verfassungen aus, sondern auch andere, an sich demokratische Staatsformen wie zum Beispiel eine konstitutionelle Monarchie.

## 2.2 Volksbegehren und Volksentscheid

Unmittelbare Demokratie durch Abstimmungen der Bürger hat in manchen Ländern der Welt zunehmende Bedeutung, so etwa in Großbritannien, wo eine allgemeine Volksabstimmung den Austritt aus der EU (den sog. „Brexit“) beschloss, oder in Kolumbien, wo 2016 ein Referendum einen Friedensvertrag zwischen der Regierung und der Rebellengruppe „Farc“ zustande brachte. In Deutschland dagegen sind Volksbegehren und Volksentscheid nach dem Grundgesetz auf den Fall einer Neugliederung des Bundesgebiets beschränkt. In den Länderverfassungen dagegen haben sie darüber hinaus Platz, so etwa in **Bayern**, wo sich mindestens 10 % der Wahlberechtigten für ein Volksbegehren aussprechen müssen, damit es dem Landtag zugeleitet wird.

In **Berlin** setzt das Volksbegehren die Zustimmung von 7 % (bei Verfassungsänderungen von 20 %) der Stimmberechtigten voraus. Der Volksentscheid ist angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt und das Quorum von 25 % der Stimmberechtigten erreicht wird.

In **Hamburg** müssen sich mindestens 5 % der Wahlberechtigten in ein Volksbegehren eintragen. Dann kann die Bürgerschaft dem Volksbegehren entsprechen oder es ablehnen. Nach der Ablehnung können die Bürger durch Volksentscheid den Gesetzentwurf annehmen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden, aber mindestens 20 % (bei Verfassungsänderungen 50 %) der Wahlberechtigten, zustimmen.

Auch in **Rheinland-Pfalz** gibt es Volksbegehren und Volksentscheid. Auch hier ist der Volksentscheid angenommen, wenn die Mehrheit der Abstimmenden zustimmt und dabei das Quorum von 25 % der Stimmberechtigten erreicht.

## 2.3 Bürgerbegehren und Bürgerentscheid

Was Volksbegehren und Volksentscheid auf Landesebene sind, stellen Bürgerbegehren und Bürgerentscheid auf kommunaler Ebene dar. Meist bestehen folgende Unterschiede zu Volksbegehren und Volksentscheid:

Der Antrag auf Bürgerbegehren setzt keine Mindestzahl der Unterschriften voraus.

Die Prozentsätze der Wahlberechtigten, die dem Bürgerbegehren zustimmen müssen, sind meist geringer; oft variieren sie je nach Gemeindegröße.

Während das Landesparlament ein wirksames Volksbegehren durch entsprechende Abstimmung zum Gesetz erheben kann, prüft der Gemeinderat das Bürgerbegehren nur auf seine rechtliche Wirksamkeit hin.

Für den Bürgerentscheid gilt ein geringeres Quorum als für den Volksentscheid. Es variiert je nach Gemeindegröße.

# 3 Institutionen, Behörden und Organisationen der Bundesrepublik Deutschland

Die folgende Tabelle gibt einen Überblick über die Gewaltenteilung und den administrativen Aufbau der Bundesrepublik Deutschland.

**Gewaltenteilung und administrativer Aufbau der Bundesrepublik Deutschland**

<b>Ebene</b>	<b>Gebiet</b>	<b>Gesetzgebende Gewalt = Legislative</b>	<b>Vollziehende Gewalt = Exekutive</b>	<b>Rechtsprechende Gewalt</b>	<b>Kontrollierende Gewalt</b>	<b>Währung und Geldwert</b>
Bundesebene	Bundesrepublik	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bundestag</li> <li>■ Bundesrat</li> </ul>	Bundesregierung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Bundesverfassungsgericht</li> <li>■ Bundesgerichtshof</li> <li>■ Oberste Bundesgerichte</li> </ul>	Bundesrechnungshof	Bundesbank
Landesebene	Land (Flächenstaat/Stadtstaat)	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Landtag</li> <li>■ Bürgerschaft/ Abgeordnetenhaus</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Landesregierung/ Staatsregierung</li> <li>■ Senat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Obergerichte (Kammergericht)</li> <li>■ Berufungsggerichte der bes. Gerichtsbarkeiten</li> </ul>	Landesrechnungshöfe	Landeszentralbank
Bezirksebene (nur in Ländern mit dreistufiger Verwaltung)	Regierungsbezirk	Bezirkstag	Bezirksregierung		Revisionsämter	
Kreisebene	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Landkreis</li> <li>■ Große Kreisstadt</li> </ul>	Kreistag	Kreisverwaltung	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Landgerichte</li> <li>■ Amtsgerichte</li> <li>■ Gerichte der bes. Gerichtsbarkeiten</li> </ul>	Revisionsämter	
Kommunale Ebene	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Große Kreisstadt</li> <li>■ Stadt</li> <li>■ Marktgemeinde</li> <li>■ Gemeinde (Gemarkung)</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Stadtrat</li> <li>■ Markt-gemeinderat</li> <li>■ Gemeinderat</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>■ Stadtverwaltung</li> <li>■ Gemeindeverwaltung</li> </ul>		Revisionsämter	

# 4 Wahlen

Die Bundesrepublik ist eine **repräsentative Demokratie**, d. h. die Volkssouveränität (Art. 20 II 1 GG) wird durch gewählte Vertreter ausgeübt. Volksabstimmungen sind laut GG für den Bund nur bei Neugliederung des Bundesgebietes zulässig, in Länderverfassungen häufiger vorgesehen.

## 4.1 Wahlrecht

### Aktives Wahlrecht

Voraussetzungen: Vollendetes 18. Lebensjahr, nicht wegen schwerer Behinderung uneingeschränkt unter Betreuungspflegschaft gestellt, Wahlrecht nicht durch Richterspruch aberkannt, gewöhnlicher Aufenthalt im Geltungsbereich des Grundgesetzes; Auslandsdeutsche sind aber wahlberechtigt, wenn sie nach Vollendung des 14. Lebensjahres mindestens drei Monate ununterbrochen in Deutschland gelebt haben und seit dem Wegzug nicht mehr als 25 Jahre vergangen sind. Auch andere Auslandsdeutsche dürfen wählen, wenn sie mit den politischen Verhältnissen in Deutschland unmittelbar vertraut sind.

### Passives Wahlrecht

Voraussetzungen: Vollendetes 18. Lebensjahr (Bund) oder 21. Lebensjahr (zum Teil in den Ländern), für bestimmte Ämter sind weitergehende Alters- oder Bildungsvorschriften bestimmt; z. B.: Bundespräsident: vollendetes 40. Lebensjahr; Landrat bzw. Oberbürgermeister: Verwaltungserfahrung.

## 4.2 Bundestags- und Landtagswahlen

Wahlen zum **Bundestag** und zu den **Länderparlamenten** erfolgen nach dem modifizierten **Verhältniswahlrecht**. Die Bundesrepublik ist für die Bundestagswahl seit 2002 in 299 Wahlkreise (früher: 328) mit etwa gleich großer Zahl von Stimmberechtigten eingeteilt. Stimmkreise decken sich mit Ländergrenzen; jedes Land stellt eine festgelegte Zahl von Abgeordneten.

Seit dem Urteil des BVerfG vom 30.7.2024 gilt folgendes: Maßgebend ist vor allem die Zweitstimme, also die Stimme für eine Partei. Erzielt eine Partei 5 % der Zweitstimmen, zieht sie in den Bundestag ein. Dabei bleibt die Grund-

mandatsklausel in Kraft, d.h. kleine Parteien wie die CSU, die bundesweit weniger als 5 % der Stimmen erzielen, ziehen in den Bundestag ein, wenn ihre Kandidaten in mindestens 3 Wahlkreisen gewählt werden. Überhang- und Ausgleichsmandate gibt es nicht mehr. Bis auf weiteres reduziert sich die Zahl der Bundestagsabgeordneten nun auf 630 Abgeordnete %.

In der Bundesrepublik besteht **keine Wahlpflicht**. Die Teilnahme an der Wahl wird erleichtert durch die Möglichkeiten von **Wahlschein** oder **Briefwahl**. Das Wahlrecht ist grundsätzlich persönlich auszuüben.

Die **Wahlperiode** beträgt beim Bundestag vier Jahre, bei den meisten Länderparlamenten (in Hamburg erst ab 2015) fünf Jahre, in Bremen vier Jahre, bei kommunalen Parlamenten und Wahlämtern teilweise sechs Jahre, so z. B. in Bayern.

**Kommunalwahlen** erfolgen teilweise nach einem anderen System. Vielfach hat jeder Wähler so viele Stimmen, wie Kandidaten für ein Gremium zu wählen sind. Er kann entweder jedem Kandidaten einer Parteienliste eine Stimme geben oder einzelnen Kandidaten mehrere (bis zu drei) Stimmen geben (**kumulieren** oder häufeln) oder seine Stimmen auf Kandidaten verschiedener Parteien verteilen (**panaschieren**). Die Wahlen zu kommunalen Wahlämtern (Bürgermeister, Oberbürgermeister, Landrat) erfolgen meist nach dem Prinzip der **absoluten Stimmenmehrheit**. Erhält im ersten Wahlgang kein Kandidat die absolute Mehrheit, wird nach zwei Wochen zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine **Stichwahl** durchgeführt.

## 4.3 Bundespräsidentenwahl und Bundeskanzlerwahl

Für die **Wahl des Bundespräsidenten**, des Staatsoberhauptes der Bundesrepublik, sieht das GG ein eigenes Organ vor, die **Bundesversammlung**. Sie besteht aus allen Abgeordneten des Bundestags und einer gleichen Anzahl von Delegierten der Landesparlamente. Die Zahl und Parteizugehörigkeit dieser Delegierten richtet sich nach der Einwohnerzahl des Landes und nach der politischen Zusammensetzung des Länderparlaments. Für die Wahl ist im ersten und zweiten Wahlgang die absolute Mehrheit, in einem dritten Wahlgang die relative Mehrheit erforderlich. Die Wahlperiode beträgt fünf Jahre. Einmalige Wiederwahl ist zulässig.

Der **Bundeskanzler**, der die Richtlinien der Politik bestimmende Chef der Bundesregierung, wird auf Vorschlag des Bundespräsidenten vom Bundes-

tag mit absoluter Mehrheit gewählt. Erreicht der Kandidat die absolute Mehrheit nicht, kann der Bundestag innerhalb von 14 Tagen einen anderen Kandidaten mit absoluter Mehrheit wählen. Führt auch diese Wahl zu keinem Ergebnis, ist ein dritter Wahlgang notwendig, in welchem der Kandidat mit der relativen Mehrheit gewählt ist. Der Bundespräsident kann den Gewählten entweder zum Bundeskanzler ernennen (Minderheitskanzler) oder den Bundestag auflösen.

Abberufen (stürzen) kann der Bundestag den Bundeskanzler nur durch ein konstruktives **Misstrauensvotum**, also durch ein Votum, das dem Bundeskanzler das Misstrauen ausspricht und gleichzeitig einen neuen Bundeskanzler bestimmt. Durch die **Vertrauensfrage** kann der Bundeskanzler Klarheit darüber gewinnen, ob er die Mehrheit des Bundestags auf seiner Seite hat. Verneint der Bundestag die Vertrauensfrage, kann der Bundeskanzler den Bundespräsidenten bitten, den Bundestag aufzulösen, was dann Neuwahlen zur Folge hat.





**Ulrich Daum: Gerichts- und Behördenterminologie – eine gedrängte Darstellung des Gerichtswesens und des Verwaltungsverfahrens in der Bundesrepublik Deutschland, Auflage 2022, Umfang: 167 Seiten, ISBN: 978-3-946702-19-1, Preis: 29,00 €**

Gerichts- und Behördenterminologie von Ulrich Daum ist eine Handreichung zur Sprache von Gericht und Verwaltung und ein Vademecum angehenden Gerichtsdolmetscher. Kandidaten der Staatsprüfung für Übersetzer und Bewerber um Beerdigung als Dolmetscher finden hier die wichtigsten einschlägigen Informationen und sprachlichen Besonderheiten.

Seit der BDÜ 2005 die „Gerichts- und Behördenterminologie“ im Rahmen seiner Publikationen herausbrachte, sind siebzehn Jahre vergangen. 2017 kam eine neue Auflage heraus, die etwa die Neuregelung der Vergütung von Sprachmittlern und diverse Änderungen im Asyl- und Ausländerrecht berücksichtigte. Seitdem hat es weitere Änderungen gegeben. In Bayern wurde das BayObLG wieder eingerichtet, und der Widerspruch gegen Verwaltungsakte ist dort nur noch beschränkt zulässig. Ferner setzen sich die Rechtsänderungen für Zuwanderer fort.



**Ulrich Daum, Ramón Hansmeyer, Heinrich Werner: Arbeitsbuch zur Gerichts- und Behördenterminologie, Auflage 2025, Umfang: 138 Seiten, ISBN: 978-3-946702-40-5, Preis: 27,00 €**

Seit über drei Jahrzehnten ist die „Gerichts- und Behördenterminologie“ von Ulrich Daum ein Standardwerk für werdende und praktizierende Dolmetscher und Übersetzer. Die meisten Prüfungskandidaten sind auf eine selbstständige Vorbereitung angewiesen. Erstaunlicherweise gibt es aber gerade hierzu kaum speziell auf das Selbststudium zugeschnittene Lehrwerke. Um diese Lücke zu schließen, hat Ulrich Daum in Zusammenarbeit mit Ramón Hansmeyer und nun für die aktualisierte Auflage auch mit Heinrich Werner ein Übungsbuch zum Selbststudium und zur Erfolgskontrolle verfasst. In zahlreichen Testprüfungen und Übungen, die genauso in staatlichen Prüfungen gestellt werden könnten, werden die Kenntnisse zu den Themen: Zivilprozess-, Strafverfahrens- und Verwaltungsrecht, zur allgemeine Gerichts- und Behörden- terminologie sowie die in der Fachsprache so beliebten Abkürzungen gefestigt und überprüft. Daneben sind auch die Lösungen zu den Aufgaben der im Hauptwerk „Gerichts- und Behördenterminologie“ abgedruckten Musterprüfungen enthalten.

**Isabelle Thormann, Jana Hausbrandt: Rechtssprache – klar und verständlich für Dolmetscher, Übersetzer, Germanisten und andere Nichtjuristen, 2., aktualisierte und überarbeitete Auflage, Umfang: 443 Seiten, ISBN: 978-3-946702-29-0, Preis: 49,00 €**

In diesem Buch, das Nachschlage- und Lehrbuch zugleich ist, geht es primär um die Charakteristika der Fachsprache des Rechts. Um „Rechtssprache“ zu verstehen und Fachtermini richtig einzuordnen, ist rudimentäres Grundwissen im Fachgebiet des Rechts hilfreich. Dieses Buch möchte genau dazu eine Hilfestellung leisten. Das Lehrwerk wurde in erster Linie für Übersetzer und Dolmetscher konzipiert. Es besteht aus drei Teilen: Teil 1 befasst sich mit sprachlichen Besonderheiten der Fachsprache Recht, Teil 2 dient der Einordnung von Rechtsbegriffen und bietet u. a. Einblick in die Rechtsgebiete und deren Abgrenzung. Teil 3 enthält u. a. Regeln für das Urkundenübersetzen, Zusatzübungen und weitergehende Informationen zu den rechtlichen Inhalten. Eine amüsante Abschlussübung, in der der Leser prüfen kann, ob er die Materie verstanden hat, rundet das Buch schließlich ab.



**Corinna Schlüter-Ellner: Juristendeutsch verständlich gemacht / Treffende Verben in der deutschen Rechtssprache (Sammelband), 3., erweiterte und überarbeitete Auflage, Umfang: 134 Seiten, ISBN: 978-3-946702-20-7, Preis: 27,00 Euro**

In diesem Band sind zwei Sammlungen vereinigt, die ich ursprünglich im Selbstverlag herausgebracht habe und die bei Übersetzenden und Dolmetschenden im juristischen Bereich viel Zuspruch gefunden haben: „Juristendeutsch verständlich gemacht“ und „Treffende Verben in der deutschen Rechtssprache“.

Der erste Teil soll Übersetzenden, aber auch Dolmetschenden beim Verständnis des Ausgangstextes helfen, vor allem durch Erklärungen für die antiquierten Ausdrücke der deutschen Rechtssprache. Und im zweiten Teil wird Unterstützung bei der Formulierung des Zieltextes durch ein Nachschlagewerk der typischen Kombinationen aus Substantiven und Verben geboten, die in der deutschen Rechtssprache üblich sind.

Beide Sammlungen wurden für diese 3. Auflage überarbeitet und nochmals insgesamt um etwa 25 % erweitert.





Ulrich Daum, Patrick Mustu

# Deutsche Landeskunde

für die Ausbildung/Prüfung und die Tätigkeit  
von Dolmetschern und Übersetzern sowie als  
Vorbereitung auf die Tests für Einbürgerungswillige

Ob für Dolmetscher und Übersetzer in der Ausbildung, für im Beruf stehende Sprachmittler im deutschsprachigen Raum oder für Einbürgerungswillige: Die „Deutsche Landeskunde“ von Ulrich Daum und Patrick Mustu bietet ein Grundwissen über die Realien in Deutschland, das für diese Zielgruppen unabdingbar ist. Das Buch eignet sich als Lehrwerk im Unterricht wie auch zum Eigenstudium und dient als Handreichung für Prüfungen im Sprachmittlerbereich. Schließlich kann es auch zur Vorbereitung für die Tests für Einbürgerungswillige verwendet werden. Die Autoren haben die in jahrelanger Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen und ihr Wissen in dieses Buch einfließen lassen.



**Prof. h. c. Dr. jur. Ulrich Daum:** Seit 1967 Rechtsanwalt in München. Ferner staatl. gepr. sowie öffentl. best. und beeid. Übersetzer und Dolmetscher für Spanisch. 1993 bis 2000 Direktor des Sprachen- und Dolmetscher Instituts München, von 2000 bis 2003 Präsident des Bundesverbands der Dolmetscher und Übersetzer. Seitdem weiter Rechtsanwalt und Übersetzer, ferner Autor und Fachautor in München. Erschienen sind u. a.: Gerichts- und Behördenterminologie (BDÜ, Aufl. 2013), Arbeitsbuch zur Gerichts- und Behördenterminologie (BDÜ 2011), Fachterminologie der Justiz und der Verwaltung mit spanischem Glossar (1996, vergriffen), Ernst ist das Leben, ... heiter ist die Kunst (2005), Daum/Sánchez-López, Wörterbuch Recht Spanisch-Deutsch/Deutsch-Spanisch (2005), Daum/Blanco Ledesma/Martín Bueno, Einführung in die spanische Rechtssprache (2. Aufl. 2004), Spanischsprachige Lyrik, Anthologie Bd. 1 (2007), Bd. 2 (2012), Federico García Lorca, Gedichte (2010).



**Patrick Mustu** ist Rechtsanwalt, Sprachtrainer und Übersetzer. Er hat in Deutschland und Südafrika Jura studiert und in London und New York gearbeitet. Seit über 20 Jahren ist er in der Erwachsenenbildung tätig, vornehmlich als Firmentrainer und Tagungsreferent. Patrick Mustu ist Autor mehrerer Publikationen zur englischen Rechtssprache und war von 2013 bis 2016 im Vorstand der European Legal English Teachers' Association (EULETA).



27,00 € [D] E-Book

ISBN Printausgabe: 978-3-946702-28-3

ISBN E-Book: 978-3-946702-41-2

Ratgeber

Tagungsbände

Gesetze und Normen

Fachkommunikation

Lernen und Lehren

Fachterminologie

Weiterbildungs- und  
Fachverlagsgesellschaft  
Fachverlag



[www.bdue-fachverlag.de](http://www.bdue-fachverlag.de)